

Antrag

der Fraktion DIE LINKE

Stärkung der Vertretung der Menschen mit Behinderungen und von Seniorinnen und Senioren im Rundfunkrat

Der Landtag stellt fest:

Der Landtag Brandenburg beschloss in seiner 83. Sitzung am 20. November 2013, die Landesregierung zu bitten, sich dafür einzusetzen, in Abstimmung mit dem Land Berlin, im Rahmen der nächsten Novellierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (RBB Staatsvertrag) bei der Besetzung des Rundfunkrates einen Sitz für eine Vertreterin oder einen Vertreter von Menschen mit Behinderungen sowie einen Sitz für eine Vertreterin oder einen Vertreter der Seniorinnen und Senioren einzuräumen. Dabei wäre zu prüfen gewesen, ob dieses Ziel durch eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Rundfunkrates nach § 14 des RBB-Staatsvertrages von 30 auf 32 Mitglieder oder durch eine anderweitige Umstrukturierung hätte erreicht werden können.

Bis zum heutigen Tage ist dieser Beschluss nicht umgesetzt worden, sodass die Interessen der Seniorinnen und Senioren sowie der Menschen mit Behinderungen nach wie vor nicht vertreten werden.

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich mit dem Land Berlin darüber abzustimmen, dass und ab wann sowohl den Menschen mit Behinderungen als auch den Seniorinnen und Senioren ein Sitz im Rundfunkrat eingeräumt wird. Hierbei dürfen sich die Länder den Sitz jeweils für die Hälfte der Amtszeit teilen, sodass sich die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter der zu vertretenden Personengruppen im Abstand von zwei Jahren und in Abstimmung miteinander abwechseln. Diese Änderung soll spätestens mit der Wahlperiode des Rundfunkrates 2023-2027 in Kraft zu treten.

Begründung:

Der Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU sieht vor, Berlin lediglich den Vorschlag für die Vertretung der Menschen mit Behinderungen im Rundfunkrat zu unterbreiten. Das ist sowohl aus Sicht des Landesbehindertenbeirats Brandenburg als auch aus unserer völlig unzureichend. Zum einen fehlt es hier an einer klaren Regelung und zum anderen bliebe damit die Vertretung der Seniorinnen und Senioren nach wie vor unberücksichtigt. Sie bilden jedoch die größte Gruppe der Bevölkerung und somit den größten Nutzerkreis von Funk und Fernsehen, sodass ihre Vertretung in jedem Fall zum Regelungsgegenstand zu erklären ist.

Die Menschen mit Behinderungen haben ein in der UN-Behindertenrechtskonvention verbrieftes Recht auf gleichberechtigte Teilhabe und auf wirksame Selbstvertretung. Die Staaten sind dazu verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, wozu gem. Artikel 8 UN-BRK auch die Bewusstseinsbildung gehört. Hierzu zählt unter anderem die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise dazustellen. Der § 4 Abs. 4 des RBB-Staatvertrages greift die Berücksichtigung der Anliegen von Menschen mit Behinderungen auf.

Gemäß § 13 Absatz 1 RBB-Staatsvertrag ist es die Aufgabe des Rundfunkrates, die Einhaltung dieser Programmgrundsätze zu überwachen. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, weshalb sich explizit diese Repräsentanten im Rundfunkrat noch immer nicht wiederfinden. Was in anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bereits lange der Fall ist, ist vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen nun auch im RBB umzusetzen. Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen müssen sich und ihre Anliegen selbst vertreten dürfen.